

Berlin, 29.09.2020

► Tagungsbericht

## Falschinformation als Gefahr für die Gesellschaft

Digitales GVK-Symposium über „Typen von Desinformation“

**Ganz gleich ob US-Präsidentenwahlkampf oder Covid-19-Pandemie: Selten zuvor wurde über Wahrheit und Geltungsansprüche von Informationen, Fakten und Meinungen öffentlich kontroverser diskutiert. Und nie zuvor waren die Grenzen zwischen Fakten und Fakes unübersichtlicher. Nie zuvor ließen sich irreführende Informationen leichter verbreiten. Beim ersten digitalen GVK-Symposium diskutierten Gremienvertreter der Landesmedienanstalten am 29. September im Rahmen einer Zoom-Konferenz mit Experten über Formen von Desinformation, über Orientierungshilfen und einen regulatorischen Rahmen, um vor allem im Internet Misinformation und Desinformation einzudämmen.**

Bei seiner Begrüßung wies **Prof. Dr. Werner Schwaderlapp** auf das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Desinformation hin. Der Vorsitzende der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW erläuterte als Vorsitzender der Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten (GVK), einerseits bereite es große Sorgen, wenn die öffentliche Meinung oder gar Wahlentscheidungen durch Desinformation verzerrt würden. Andererseits dürfe die Freiheit der Meinungsäußerung und der Meinungsbildung auch beim Kampf gegen Desinformation nicht eingeschränkt werden. „Nicht alles, was Desinformation ist, muss regulatorisch behandelt werden“, sagte Schwaderlapp. Deshalb müsse zunächst geklärt werden, in welchen Fällen irreführenden oder Falschinformationen wie begegnet werden müsse. Dazu könne ein von den Medienanstalten in Auftrag gegebenes Gutachten über Typen von Des- und Misinformation wertvolle Hinweise geben.

Der Präsident der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) und DLM-Vorsitzende **Dr. Wolfgang Kreißig** kritisierte, große soziale Online-Netzwerke wie Facebook blieben bei politischer Desinformation oft weitestgehend untätig. Das gefährde den demokratischen Meinungsbildungsprozess. Der neue Medienstaatsvertrag gebe in puncto journalistischer Sorgfaltspflicht erste wichtige Impulse, die in die „richtige Richtung“ wiesen. Grundsätzlich aber laute die zentrale Frage, wie zur Eindämmung von Falschinformationen Regulierung ohne die Einschränkung von Meinungsfreiheit möglich sei.

### Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg (LFK)  
Bayerische Landeszentrale für neue Medien  
(BLM)  
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)  
Bremische Landesmedienanstalt (brema)  
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein  
(MA HSH)  
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (LPR Hessen)  
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
(MMV)  
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)  
Landesanstalt für Medien NRW  
Landeszentrale für Medien und Kommunikation  
Rheinland-Pfalz (LMK – medienanstalt rlp)  
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)  
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (SLM)  
Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

**Dr. Tobias Schmid**, Direktor der Landesanstalt für Medien NRW, Themenverantwortlicher „Desinformation“ und Europabeauftragter der DLM, erklärte, auch auf EU-Ebene sei der Begriff Desinformation noch nicht eindeutig definiert. Schmid sprach von einer „Komplexitätsfalle“, forderte eindeutige Initiativen der Gesetzgeber und eine „Schließung von Regelungslücken“. Die Parlamente müssten die Demokratie schützen und dabei „Augenmaß“ bewahren, um die Meinungsfreiheit nicht zu beschädigen. Rechtsstaatliche Freiheit setze aber zugleich voraus, dass der Staat einen Rahmen definieren müsse. Dabei laute die zentrale Frage, welche Verhaltensweisen im Kontext falscher oder irreführender Behauptungen für eine Demokratie nicht tolerierbar seien und welche Aussagen eine demokratische Gesellschaft erdulden müsse.

Das von den Medienanstalten in Auftrag gegebene Gutachten über Typen von Desinformation und Misinformation liefert aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht wichtige Anhaltspunkte zur Differenzierung unterschiedlicher Typen von öffentlichen Aussagen, welche die Wirklichkeit verzerrt darzustellen drohen. **Dr. Judith Möller** differenzierte im Rahmen der Studie zusammen mit Michael Hameleers sieben unterschiedliche Arten der Mis- oder Desinformation. Die Wissenschaftlerin der Universität Amsterdam nannte beim GVK-Symposium als Formen der Misinformation einerseits unbeabsichtigte Fehler, die meist im Nachhinein korrigiert würden, und andererseits die unabsichtliche Darstellung von wahren Fakten im falschen Kontext. In beiden Fällen sei eine Verfälschung der Wirklichkeit nicht intendiert. Bei fünf weiteren Typen handle es sich hingegen um absichtliche Falschdarstellungen oder von der Wahrheit abweichende Fakten. Dies gelte für bewusste Dekontextualisierung (Fakten im falschen Zusammenhang), für absichtlich verbreitete Falschinformationen (Verschwörungsmymen etc.), für manipulative politische Werbung (z. B. bei Facebook), für irreführenden Pseudojournalismus und für Propaganda zur Manipulation der öffentlichen Meinung. Desinformation verbreite sich besonders leicht in Bezug auf Themen und Zusammenhänge, über die zunächst wenig Wissen zur Verfügung stehe, erklärte Möller. Irreführende oder Falschinformationen könnten zu einer Polarisierung und Spaltung der Gesellschaft führen, zu einem verzerrten Meinungsbildungsprozess und falsch informierten Wählern, zum sinkenden Vertrauen in Institutionen und zu geopolitischen Spannungen.

**Dr. Frederik Ferreau** vom Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln verantwortete im Rahmen des Gutachtens den rechtswissenschaftlichen Teil. Beim GVK-Symposium plädierte er dafür, das Recht auf freie Meinungsäußerung müsse prinzipiellen Vorrang genießen. Dennoch, so argumentierte Ferreau, sollten rechtliche Maßnahmen gegen Desinformation Bürger bei ihrer individuellen Meinungsbildung durch Transparenz und gegebenenfalls Kontextualisierung von Inhalten unterstützen. Dabei könne die Entfernung einer problematischen Äußerung nur als Ultima Ratio gelten.

Insgesamt dürfe die Bekämpfung von Desinformation weder dem Staat noch einzelnen privaten Akteuren Möglichkeiten zu dysfunktionaler Beeinflussung des Meinungsbildungsprozesses einräumen.

Als präventive rechtliche Instrumente gegen Desinformation nannte Ferreau außer der Entfernung problematischer Inhalte wie sie durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz oder das Strafgesetzbuch legitimiert seien, die Gewährleistung von Transparenz (Kennzeichnung von Werbung und Social Bots) oder Korrekturmöglichkeiten, etwa in Form einer Gegendarstellung oder im Rahmen einer Rüge des Deutschen Presserates. Eine repressive Sanktionierung sei nachträglich etwa bei übler Nachrede oder Verleumdung im Rahmen des Strafrechtes möglich. Als Anknüpfungspunkte für Handlungsempfehlungen formulierte der Kölner Medienrechtler erstens die journalistische Sorgfaltspflicht, die von den Medienanstalten nun durch den neuen Medienstaatsvertrag auch bei bestimmten Formen journalistisch-redaktionell gestalteter Telemedien zu überwachen sei, zweitens eine stärkere Bekämpfung von Desinformation durch die zur Verbreitung beitragenden Intermediäre selbst und drittens die Eindämmung politischer Desinformation durch Maßnahmen wie ein Verbot von Social Bots für Staaten und Parteien, durch eine verschärfte Kennzeichnungspflicht politischer Werbung sowie die staatsferne Ausgestaltung von Faktencheck-Einrichtungen.

Paragraf 19 des neuen Medienstaatsvertrags, so führte Ferreau aus, sieht für bestimmte Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten vor, dass sie anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen müssen und sich Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle anschließen können. Im GVK-Gutachten wird in diesem Zusammenhang moniert, es bleibe unklar, welches Selbstkontrollorgan für welches konkrete Angebot jeweils zuständig sei. Außerdem fehle ein gesetzlicher Katalog von Maßnahmen, der gegebenenfalls im Zuge der Selbstregulierung anzuwendende Maßnahmen bzw. Regulierungsinstrumente aufzählt. In Bezug auf die im neuen Medienstaatsvertrag festgelegten Regeln für Transparenz und Diskriminierungsfreiheit von Intermediären kritisierte Ferreau, in den Paragrafen 93 und 94 fehlten klar definierte strukturelle und prozedurale Vorgaben, mit denen Einzelfälle konkret geprüft werden könnten. Außerdem empfahl er qualitative Anforderungen für Faktenchecker, die außerdem ihre Unabhängigkeit nachweisen müssten. Um die Regulierung und Kontrolle der Intermediäre besser zu organisieren, so lautete Ferreaus Forderung, wäre es gut, wenn die Landesmedienanstalten weitere Kompetenzen und Mittel erhielten. Zentrale Vorteile der Landesmedienanstalten als Aufsichtsbehörden seien ihre Staatsferne und ihre Erfahrungen aus der Rundfunkaufsicht. Noch aber sei der Rundfunk-Begriff „zu kleinteilig“ und auf lineare Angebote beschränkt, argumentierte der Medienrechtler und verwies auf zahlreiche non-lineare Streaming-Angebote, die bereits größere Reichweiten erzielen würden als viele klassische Rundfunkprogramme.

Im Rahmen einer von **Peter Kreysler** moderierten Podiumsdiskussion zeigten drei Experten zahlreiche weitere Grenzen der aktuellen Regulierung auf. Der Kampagnen- und Strategieberater **Julius van de Laar** machte am Beispiel von US-Präsidentenwahlkämpfen deutlich, wie Dekontextualisierung und irreführende Narrative die politische Agenda prägen. „Wir müssen jetzt aktiv regulieren, sonst droht ein böses Erwachen“, warnte der Fachmann für politische Kommunikation vor der Verzerrung politischer Themen und einer Polarisierung der Gesellschaft. Auch **Sonja Schwetje**, die als Chefredakteurin von n-tv Mitglied der High Level Expert Group Fake News der Europäischen Kommission war, unterstrich, dass Polarisierung und Emotionen bei der öffentlichen Meinungsbildung eine immer größere Rolle spielen. Umso wichtiger sei es, die Macht der amerikanischen Online-Plattformen zu begrenzen und die Auffindbarkeit von Qualitätsjournalismus zu sichern. Darüber hinaus müsse der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für guten Journalismus verbessern und die Medienkompetenz der Bürger stärken.

**Gernot Lehr**, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Redeker Sellner Dahs, referierte, dass gegen Falschinformationen bei individualisierbarer Betroffenheit zivil- und strafrechtlich wirkungsvoll vorgegangen werden könne. Allerdings lasse sich der gesamtgesellschaftliche Meinungs- und Wertbildungsprozess weitaus schwieriger schützen. Hinzu komme, dass die mächtigen US-Konzerne mit ihren Intermediären und Plattformen den Markt abschöpften und so den Wettbewerb bedrohen würden. Angesichts drohender Diskriminierung einiger Marktteilnehmer und mangelnder Transparenz regte der Bonner Rechtsanwalt eine Beweislastumkehr im Rahmen von Wettbewerbsrecht und Medienregulierung an. Dann müssten die großen Konzerne künftig nachweisen, dass sie mit ihrer Marktmacht nicht den Wettbewerb bedrohen.

Der DLM-Vorsitzende Wolfgang Kreißig und der GVK-Vorsitzende Werner Schwaderlapp bilanzierten am Ende des Symposiums, der neue Medienstaatsvertrag weise mit neuen Regeln – beispielsweise zur Transparenz der Funktionsweise von Algorithmen von Intermediären oder zur Aufsicht über die Einhaltung von journalistischen Sorgfaltspflichten – den richtigen Regulierungsweg. Jedoch sollten, ohne die Meinungsfreiheit zu gefährden, gesetzliche Regelungen geschaffen werden, um die neuen Vorgaben und die Selbstregulierung nicht ins Leere laufen zu lassen. Intermediäre müssten Vielfalt gewährleisten, Sorgfaltspflichten erfüllen und diskriminierungsfrei agieren. Außerdem sollten auch im Bereich der Faktenchecker Vielfalt gesichert und kontroverse Meinungen erkennbar werden, fasste Schwaderlapp zusammen. Darüber hinaus bleibe es Aufgabe der Landesmedienanstalten, Medienkompetenz zu stärken, damit Des- und Misinformation von möglichst vielen Rezipienten erkannt werden könnten.

Prof. Dr. Matthias Kurp

die medienanstalten  
Gemeinsame Geschäftsstelle  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 2064690-0

Mail: [info@die-medienanstalten.de](mailto:info@die-medienanstalten.de)  
[www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)